1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Weira vom 18.11.2010

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. April 2017 (GVBl. S. 91, 95) hat der Gemeinderat der Gemeinde Weira in der Sitzung am 09.11.2017 die folgende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Weira vom 18.11.2010 beschlossen:

§ 1 Änderung der Satzung

Der § 11 Öffentliche Bekanntmachungen erhält folgende Fassung:

(1) Satzungen der Gemeinde Weira sowie Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates werden öffentlich bekannt gemacht:

Durch Anschlag an den bestimmten Stellen. Entsprechende Verkündungstafel sind an folgenden Stellen angebracht bzw. aufgestellt:

Weira

- am Gemeindeamt
- im Wohngebiet "Über dem Tal"
- Bushaltestelle am Dorfteich

OT Krobitz

- Bushaltestelle gegenüber Anwesen, Ortsstraße Nr. 93

Auf den bekannt gemachten Schriftstücken sind Ort und Zeit des Aushangs sowie Zeitpunkt der Abnahme urschriftlich zu bescheinigen.

Auf den Urschriften der Satzungen sind die Form und der Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich zu vermerken.

(2) Kann wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse eine Satzung nicht in der durch Absatz 1 festgelegten Form öffentlich bekannt gemacht werden, erfolgt in dringenden Fällen die öffentliche Bekanntmachung der Satzung durch Verteilung von Flugblättern an die Haushalte im Gemeindegebiet.

Nach Wegfall des Hinderungsgrundes wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzung unverzüglich in der nach Absatz 1 festgelegten Form nachgeholt; auf die Form der Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen.

- (3) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderats ist mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den Verkündungstafeln an diesem Tag vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.
- (4) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Abs. 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weira, den 23.03.2018

Jacob

Bürgermeister

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Jacob Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Weira vom 23.03.2018 wurde an den Verkündungstafeln öffentlich bekannt gemacht.

Jacob Bürgermeister